

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: presse@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 08. September 2009

Terminbericht Nr. 51/09 (zur Terminvorschau Nr. 51/09)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 08. September 2009.

Der Senat hat auf die Revision der beklagten KK das LSG-Urteil aufgehoben und die Berufung des klagenden KH-Trägers gegen das SG-Urteil zurückgewiesen, da der Kläger keine zusätzliche Vergütung beanspruchen kann. Der Kläger hätte zwar in der ersten "Endabrechnung" vom 15.6.2000 weitere 841,38 Euro für die am 11.5.2000 und 12.5.2000 erbrachte Linksherzkatheteruntersuchung und Ballon-Dilatation ansetzen dürfen. Wie der 3. Senat des BSG später, im Jahr 2002, entschieden hat, sind die zwei Sonderentgelte (SE) 20.02 und 21.01 und nicht nur das SE 21.02 maßgeblich, wenn die Behandlung - wie hier - nicht in einem einzigen Eingriff erfolgt (BSG SozR 3-5565 § 15 Nr 1). Der Kläger war indes nach Treu und Glauben mit seiner am 23.7.2002 erhobenen Nachforderung ausgeschlossen. Weder machte er wegen der auslegungsbedingten Abrechnungsunsicherheit in der ersten "Endabrechnung" einen Vorbehalt noch korrigierte er zeitnah den nicht offen zutage liegenden Abrechnungsfehler.

SG Hannover - S 19 KR 362/03 -
LSG Niedersachsen-Bremen - L 1 KR 59/08 -
Bundessozialgericht - B 1 KR 11/09 R -